



# Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Frau  
Gisela Urban  
Langenberger Str, 32  
44879 Bochum

Auskunft erteilt: Herr Wahlenberg  
Telefon: (0211) 884 - 2562  
Fax: (0211) 884 - 3004  
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de  
Geschäftszeichen: I.3/16-P-2013-04842-00  
Düsseldorf, 20.12.2013

**Ihre Eingabe vom 16.08.2013, eingegangen am 16.08.2013**

## Rechtspflege Dienstaufsichtsbeschwerden

Sehr geehrte Frau Urban,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 10.12.2013 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat von dem Ausgang des mit der Petition angesprochenen Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Bochum und den Gründen, aus denen die Einstellungsbeschwerde der Petentin vom 18.02.2013 durch Bescheid des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 08.03.2013 und die hiergegen gerichtete weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 24.06.2013 durch Bescheid des Justizministeriums vom 07.08.2013 als unbegründet zurückgewiesen worden ist, Kenntnis genommen.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

Eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 31.10.2013 nebst Anlagen wird zur Kenntnis übersandt.

Die Bearbeitung Ihrer Petition hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Zinke

## **Stellungnahme**

**zu der Petition der Gisela Urban in Bochum (Tierfreunde ohne Grenzen e. V.)  
vom 16.08.2013  
(Pet.-Nr. I.3/16-P-2013-04842-00)**

### I.

Die Petentin begehrt in dem Ermittlungsverfahren 41 UJs 61/12 Staatsanwaltschaft Bochum die Erhebung der öffentlichen Klage gegen Mitarbeiter des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, die eine Tierversuchsreihe - deren Abschluss auch das Einschläfern der Tiere vorgesehen habe - an der Ruhr-Universität Bochum genehmigt und dabei nach Auffassung der Petentin gegen einschlägige Verwaltungsvorschriften verstoßen hätten.

### II.

Zu dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt verhält sich, soweit der Geschäftsbereich des Justizministeriums betroffen ist, der Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Bochum vom 11.09.2013 nebst Randbericht des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 19.09.2013. Auf die Berichtsausführungen darf ich - auch zur Vermeidung von Wiederholungen - Bezug nehmen.

Soweit der Leitende Oberstaatsanwalt berichtet, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz habe mit Bescheid vom 03.02.2004 eine Tierversuchsgenehmigung erteilt, wurde diese tatsächlich von der Bezirksregierung Arnsberg als seinerzeit zuständigen Verwaltungsbehörde erstellt.

Die Petition gibt mir zu Maßnahmen keinen Anlass.

### III.

Zu den näheren Einzelheiten des Verwaltungsverfahrens und den u. a. von der Petentin diesbezüglich angebrachten Auskunftsbegehren hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeführt:

„Die Petentin hat zusammen mit ihrer Mitstreiterin Jocelyne Lopez seit April 2012 mehrere Anfragen in der Angelegenheit der Primatenversuche an der Ruhruniversität Bochum auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW) an

das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), zum Teil auch an die Ruhruniversität selbst gestellt und im Oktober 2012 diesbezüglich zudem eine an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) gerichtete Fachaufsichtsbeschwerde erhoben wegen der aus ihrer Sicht unzureichenden Beantwortung der Anfragen durch das LANUV.

Beide o.g. Damen haben auf ihre verschiedenen, teilweise aufeinander aufbauenden Anfragen und Beschwerden zusammengenommen mehr als zehn Antwortschreiben erhalten. Frau Lopez hat zudem mit dem Leiter des Referates VI-5 (Tierschutzangelegenheiten) im MKULNV am 14.03.2013 ein persönliches, ausführliches Gespräch geführt.

Mit Schreiben vom 19.02.2013 hat das MKULNV der Petentin mitgeteilt, dass aus seiner Sicht die im Raum stehenden, an das LANUV gerichteten Vorwürfe der Missachtung des Tierschutzgesetzes bei der Bearbeitung von Tierversuchsanträgen bzw. der unzureichenden Beantwortung der Anfragen auf Grundlage des IFG NRW nicht substantiiert seien.

Für die Ergreifung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen bestand kein Anlass. Nach Kenntnis des MKULNV hat das LANUV Genehmigungen zur Durchführung von Tierversuchen stets nach eingehender Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung des Votums der Ethik-Kommission gemäß § 15 des Tierschutzgesetzes erteilt. Auch die Antwortschreiben des LANUV auf die IFG-Anfragen sind insgesamt weder fachlich noch rechtlich zu beanstanden, da sie das dort verfügbare, amtliche Wissen wiedergeben.

Soweit zu Beginn des Schriftverkehrs zwischen der Petentin und dem LANUV einzelne Schreiben offenbar nicht eingegangen bzw. nicht korrekt zugestellt worden waren, konnten hierdurch bedingte Unannehmlichkeiten und Missverständnisse nach Einschaltung des MKULNV aufgeklärt werden. Soweit darüber hinaus Antworten im Anfangsstadium des Schriftverkehrs möglicherweise nicht vollständig oder ausführlich ausgefallen waren, so ist dieser Mangel durch spätere ausführliche Stellungnahmen geheilt worden. Insbesondere mit Schreiben vom 11.01.2013 hat das LANUV ausführlich und nachvollziehbar die medizinisch begründete Notwendigkeit der in Frage stehenden Primatenversuche erläutert.

Bei den der Petentin und Frau Lopez mitgeteilten Informationen handelt es sich zum Einen um die Informationen, die bei der angefragten zuständigen Behörde vorhanden waren. Nur soweit – also auf die „vorhandenen“ Informationen – erstreckte sich der Zugangsanspruch; dies ergibt sich aus den §§ 1, 4 Absatz 1 und 5 Absatz 1 IFG NRW. Es besteht dagegen kein Anspruch darauf, dass sich die zuständige Behörde aus Anlass eines IFG-Antrags angefragte, aber nicht vorhandene Informationen beschafft.

Wenn bestimmte angefragte Informationen nicht mitgeteilt worden sind, dann liegt dies daran, dass diese Informationen beim LANUV nicht vorlagen, oder dass gesetzliche Ausschlussgründe öffentlicher oder privater Natur (§§ 6 bis 10 IFG NRW) einer Informationserteilung entgegen standen. Es gab keinen Grund, der Petentin vorhandene Informationen entgegen der gesetzlichen Vorgaben vorzuenthalten.

Die von der Petentin u.a. auch in ihrem Schreiben vom 16.01.2013 getätigte Aussage, aus der Vielzahl der ausgetauschten Schriftsätze habe sich ihr „Anfangsverdacht bestätigt, dass die Primatenversuche an der Ruhruniversität nicht unerlässlich im Sinne des Tierschutzgesetzes waren“ und dementsprechend hätte das LANUV keine entsprechende Genehmigung erteilen dürfen, ist nicht nachvollziehbar. Es ist weder ersichtlich, worauf sich der „Anfangsverdacht“ ursprünglich bezogen hat, noch, welche Aspekte aus den Antwortschreiben diesen Verdacht hätten bestätigen sollen.

Der Vorwurf der Petentin, dass das LANUV nicht in der Lage gewesen sei, zu beantworten, seit wie vielen Jahren an der Ruhruniversität Bochum Primatenversuche praktiziert werden, lässt sich damit erklären, dass das LANUV als zuständige Genehmigungsbehörde erst seit dem Jahr 2007 existiert. In seinem Schreiben vom 19.02.2013 hat das MKULNV der Petentin diese Frage beantwortet.

Die Behauptung der Petentin, das MKULNV habe eingeräumt, dass die Kontrolle der gesetzlichen Auflagen durch das LANUV unzureichend gewesen sei, ist mit Nachdruck zurückzuweisen. Das MKULNV hat lediglich darauf verwiesen, dass es die Vorschriften zur Kontrolle und Nachprüfung der tatsächlich durchgeführten Tierversuche bis zur zwischenzeitlich in Kraft getretenen Novelle des Tierschutzgesetzes selbst für unzureichend hielt. Es wurde erläutert, dass sich dieser Missstand durch die Überarbeitung des Tierschutzgesetzes und den Erlass einer neuen Tierschutz-Versuchstierverordnung bessern werde. In Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (Amtsblatt der EU: L 276 vom 20.10.2010, S. 33) sind in Bezug auf Tierversuche wesentliche Fortschritte der Vorgaben für die behördliche Kontrolle erzielt worden.

Die Petentin wurde darauf hingewiesen, dass die zuständigen Behörden an Recht und Gesetz gebunden sind. So lange Tierversuche an Primaten europarechtlich und nach deutschem Recht unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind, haben die Behörden keine Möglichkeiten, diese generell zu unterbinden.“

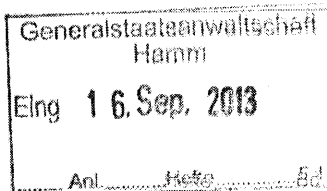
Der Leitende Oberstaatsanwalt  
in Bochum



Der Leitende Oberstaatsanwalt, 44782 Bochum

An das  
Justizministerium  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

durch den  
Generalstaatsanwalt  
59005 Hamm



Datum: 11.09.2013

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter/in:

Durchwahl: 0234 967-

Telefax: 0234 967-

**Petition der Gisela Urban in Bochum (Tierfreunde ohne Grenzen e.  
V.) vom 16.08.2013**  
(Pet.-Nr. I.3/16-P-2013-04842-00)

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Westring 8  
44787 Bochum  
Telefon: 0234 967-0  
Telefax: 0234 967-2587  
[verwaltung@sta-bochum.nrw.de](mailto:verwaltung@sta-bochum.nrw.de)  
[www.sta-bochum.nrw.de](http://www.sta-bochum.nrw.de)

Erreichbarkeit:  
vom Hauptbahnhof über die  
Huestr. (5 Min. Fußweg)

Bankverbindung:  
Gerichtskasse Bochum  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Bochum  
BLZ 430 000 00  
Kto.-Nr. 430 015 10  
IBAN DE79 43 0000 0000  
430 015 10  
BIC MARKDEF1430



I.

Die Petentin begehrt die Erhebung der Anklage gegen die Verantwortlichen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – LANUV – wegen Vergehens gegen § 17 des Tierschutzgesetzes – TierSchG –.

II.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

An dem Lehrstuhl für allgemeine Zoologie und Neurobiologie der Ruhr-Universität Bochum – RUB – wurden unter der verantwortlichen Leitung des Prof. Dr. K.-P. Hoffmann in den Jahren 2004 bis 2008 Forschungen zu dem Thema „Neuronale Grundlagen sensorisch gesteuerter Orientierungsleistungen der Säuger“ durchgeführt.

Das Projekt beinhaltete Versuche an Affen (Makaken), die nach § 8 TierSchG genehmigungsbedürftig waren. Das insoweit zuständige LANUV erteilte der Ruhr-Universität Bochum die erforderliche Genehmigung mit Bescheid vom 03.02.2004. Die zunächst befristet erteilte Genehmigung wurde in den Folgejahren mehrfach verlängert.

Im Juni 2008 stellte Prof. Dr. Hoffmann unter dem o. g. Arbeitstitel einen neuen Antrag auf Genehmigung eines sich auf insgesamt neun Makaken (davon vier Tiere aus dem Vorgängerprojekt) erstreckenden Versuchsvorhabens.

In dem 20-seitigen Antrag führte er u. a. aus, dass es sich bei dem Vorhaben um Grundlagenforschung zur Klärung der Beteiligung subkorticaler Mittelhirnstrukturen an der Steuerung und Kontrolle zielgerichteter Augen-, Kopf- und Armbewegungen bei Primaten handele. Die Ergebnisse der Untersuchungen an Primaten seien direkt auf den Menschen übertragbar und dienten somit auch der Aufklärung pathologischer Veränderungen am menschlichen Gehirn. Die Versuchsdurchführung erfordere u. a. die Implantierung von Kopfhaltern und Mikroelektroden in Kopf- und Hirnregionen der Tiere. Nach Durchführung längerer Trainings- und Testphasen sei die schmerzlose Tötung der Tiere mittels einer Überdosis Schlafmittel vorgesehen.



Das LANUV genehmigte den Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 ff. TierSchG, Einholung einer – keine Einwände gegen das Forschungsvorhaben erhebenden – Stellungnahme des Tierschutzbeauftragten der Ruhr-Universität Bochum, Privatdozent Dr. Matthias Schmidt, und Einschaltung einer Ethik-Kommission im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 TierSchG mit Bescheid vom 25.08.2008 (Aktenzeichen 8.87-50.10.32.08.202) für die Dauer von 36 Monaten. Die Behörde verlängerte die Genehmigung der Versuche mit Bescheid vom 26.10.2011.

Vor Ablauf der Frist wurde das Experiment am 15.04.2012 mit der Einschläferung der Versuchstiere abgeschlossen. Die Universität hatte für die Versuche nur sechs statt der genehmigten neun Tiere erworben und eingesetzt. Mit E-Mail vom 03.09.2012 teilte Prof. Dr. Hoffmann dem LANUV mit, dass den sechs Tieren die Gehirne entnommen und für weitere, insbesondere pathologisch-anatomische Untersuchungen und Analysen verwendet worden seien.

Die Petentin, die sich als 1. Vorsitzende des Vereins „Tierfreunde ohne Grenzen e.V.“ in Bochum bezeichnet, beantragte im Sommer 2012 bei dem LANUV unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz NRW, ihr Auskünfte über die fraglichen Tierversuche der Ruhr-Universität Bochum zu erteilen. Mit Schreiben vom 18.10.2012 teilte ihr das LANUV im Wesentlichen den Zweck der in Rede stehenden Tierversuche, den Gang des Genehmigungsverfahrens und die Genehmigungsgründe mit. In dem Schreiben führt die Behörde u. a. aus, „für die Durchführung des in Rede stehenden Tierversuchsvorhabens (seien) neun Makaken genehmigt (worden), wobei nur sechs Makaken an Experimenten tatsächlich beteiligt“ gewesen seien.

Mit E-Mail vom 05.11.2012 hat die Petentin Strafanzeige gegen die Verantwortlichen der Ruhr-Universität Bochum, Lehrstuhl für allgemeine Zoologie und Neurobiologie, wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz erstattet und beziehend auf die Auskünfte des LANUV im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Aus ihrer Sicht habe es keinen vernünftigen Grund gegeben, die Tiere nach Versuchsbeendigung zu töten. Sie seien lebensfähig gewesen und hätten in einer Auffangstation für Primaten untergebracht werden



können. Die Universität habe den Nachweis nicht erbracht, dass die Tiere zum jeweiligen Zeitpunkt ihrer Tötung lebensunfähig gewesen seien. Das LANUV habe es versäumt, entsprechende Nachweise zu verlangen. Darüber hinaus sei ungeklärt, wo und wie die drei Tiere untergebracht worden seien, die letztlich nicht an dem Versuch teilgenommen hätten.

Seite 4 von 7

Im Rahmen des auf die Strafanzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens – 41 UJs 61/12 StA Bochum – ist das LANUV um Stellungnahme gebeten worden.

Die Behörde hat u. a. mitgeteilt, gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 TierSchG dürften Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, insbesondere warmblütigen Tieren, nur dann durchgeführt werden, soweit Versuche an sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen. Europäische Tierschutzrichtlinien verböten zudem Versuche an Exemplaren von nicht menschlichen Primaten, sofern nicht eine wissenschaftliche Begründung dafür vorliege, dass der Zweck des Vorhabens nicht durch die Verwendung von anderen Tierarten erreicht werden könne. Dies sei im vorliegenden Versuch der Fall gewesen. Um u. a. die Hand-Augen-Koordination und Zusammenhänge mit menschlichen Erkrankungen, in denen Gehirnareale zerstört wurden (z. B. Schlaganfall) herzustellen, könne nur ein dem Menschen sehr ähnliches Tiermodell gewählt werden. Alle übrigen Versuchstiere eigneten sich aufgrund ihrer anatomischen Gegebenheiten nicht.

Die Tötung der Tiere im Rahmen eines genehmigten Tierversuchs sei als vernünftiger Grund zur Tötung anerkannt. Eine Organentnahme zur Untersuchung pathologisch-anatomischer Veränderungen an den Gehirnen sei auch bei anderen vergleichbaren Tierversuchen anderer Tierspezies üblich, um einen Versuchszweck und das Versuchsziel vollständig zu beschreiben.

Das Ermittlungsverfahren wurde mit Verfügung vom 27.11.2012 mangels Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt und die Petentin dahin beschieden, für die Tötung der Tiere habe ein „vernünftiger Grund“ im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG vorgelegen, nachdem die zuständige Behörde der Ruhr-Universität Bochum die nach § 8 TierSchG erforderliche Genehmigung des Tierversuchs erteilt habe. Die Tötung der Tiere sei als notwendiger Bestandteil des





Versuchs Gegenstand dieser Genehmigung gewesen. Im Übrigen habe die Universität von vornherein lediglich die sechs getöteten Tiere zu Versuchszwecken angeschafft und eingesetzt.

Seite 5 von 7

Die Petentin erhob gegen den Bescheid Schreiben vom 18.02.2013 Beschwerde und führte in Erweiterung ihrer Vorwürfe gegen die Verantwortlichen des LANUV im Wesentlichen ergänzend aus:

Das LANUV habe sich weder vor noch nach der Genehmigungserteilung ausreichend davon überzeugt, dass die Versuche und die Tötung der Tiere unerlässlich gewesen seien und dass die Versuche hervorragende wissenschaftliche Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 TierSchG aufgewiesen hätten. Die Behörde habe offenbar auch nicht geprüft, ob die Universität bei den in der Vergangenheit genehmigten und durchgeführten Tierversuchen die jeweils angegebenen Forschungsziele tatsächlich erreicht habe.

Die Erteilung der Tierversuchsgenehmigung sei daher fehlerhaft gewesen.

Der Generalstaatsanwalt in Hamm hat die Beschwerde mit Bescheid vom 08.03.2013 – 2 Zs 706/13 – zurückgewiesen. Das Ermittlungsverfahren sei zu Recht und mit zutreffender Begründung eingestellt worden. Zu dem Beschwerdevorbringen sei ergänzend zu bemerken, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass die Genehmigung des Forschungsvorhabens der Ruhr-Universität Bochum fehlerhaft oder unter Nichtberücksichtigung wesentlicher Umstände erfolgt sei, sich bereits nach dem Vorbringen der Petentin nicht ergäben. Die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 TierSchG für die Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des Forschungsvorhabens unter Berücksichtigung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes hinzugezogene Ethik-Kommission habe den Tierversuchsantrag gebilligt, auch der Tierschutzbeauftragte der Ruhr-Universität Bochum habe keine Bedenken gegen die Versuche und die nachfolgende Tötung der Versuchstiere, die nach dem Forschungsantrag ebenfalls wissenschaftlichen Zwecken gedient habe, erhoben. Die lediglich auf Vermutungen beruhende Behauptung der Petentin, das zuständige Landesamt habe die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Forschungsvorhabens nur unzureichend bzw. überhaupt nicht geprüft, gäbe zu weiteren Ermittlungsmaßnahmen keinen Anlass.



Zudem fehle es für eine Strafbarkeit der Beschuldigten an einer Tötung „ohne vernünftigen Grund“ im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG, da die entsprechende Genehmigung im Sinne des § 8 TierSchG vorhanden gewesen sei. Selbst wenn, wofür keine Anhaltspunkte vorlägen, diese fehlerhaft erfolgt sein sollte, entfielen die hierdurch entstandene Legitimation der Tierversuche einschließlich der Tötung der Tiere nicht.

Seite 6 von 7

Mit Schreiben vom 27.03.2013 erhob die Petentin Gegenvorstellungen gegen die Entscheidung, die der Generalstaatsanwalt in Hamm mit Schreiben vom 19.04.2013 mangels neuen entscheidungserheblichen Tatsachenvortrages ebenfalls als unbegründet zurückwies.

Die gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Hamm eingelegte weitere Dienstaufsichtsbeschwerde der Petentin vom 24.06.2013 hat das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 07.08.2013 – 4121 E – III. 215/13 – als unbegründet zurückgewiesen.

Die Rechtmäßigkeit der Tierversuchsgenehmigungen sind auch Gegenstand umfangreichen Schriftverkehrs zwischen der Petentin einerseits und dem LANUV sowie dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW andererseits gewesen. Das Ministerium hat der Petentin mit Schreiben vom 19.02.2013 – VI – 5 – 4203 – u. a. mitgeteilt:

„Ihre im Schreiben vom 16.01.2013 getätigte Aussage, aus der Vielzahl der ausgetauschten Schriftsätze habe sich ihr „Anfangsverdacht bestätigt, dass die Primatenversuche an der Ruhr-Universität nicht unerlässlich im Sinne des Tierschutzgesetzes waren“ und dementsprechend hätte das LANUV keine entsprechende Genehmigung erteilen dürfen, halte ich für nicht nachvollziehbar. Es ist weder ersichtlich, worauf sich ihr Anfangsverdacht ursprünglich bezogen hat, noch, welche Aspekte aus den behördlichen Antwortschreiben diesen Verdacht hätte bestätigen sollen.“



III.

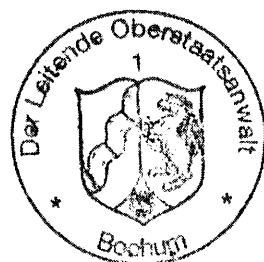
Die Petition gibt mir zu Maßnahmen keinen Anlass.

In Vertretung  
Krück

Beglaubigt

*Buchner*  
Buchner

Justizbeschäftigte



3 AR 1933/13

Gesehen  
und  
weitergereicht.

Zu weiteren Maßnahmen gibt die Petition auch mir keinen Anlass.

59005 Hamm, 19.09.2013  
Der Generalstaatsanwalt  
In Vertretung  
Adomeit

Beglaubigt

Kron  
Justizbeschäftigter

